



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Überfluß an Gerichtsassessoren

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

braucht jeder, der Lust hat, mit beschränkter Haftung zu arbeiten, nur mit seiner Frau oder seinem Sohne oder seinem Gehilfen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bilden, dann hat er sein Ziel erreicht. Aber auch wenn das Gesetz eine bestimmte Anzahl von Gesellschaftern vorschreiben wollte, so würde das nichts ändern. Strohmänner finden sich nicht nur in England, sondern überall.

Ist es die Absicht, daß sich jeder für seinen persönlichen Geschäftsbetrieb beschränkte Haftung soll verschaffen können, dann wäre es am einfachsten, man schriebe gleich in das bürgerliche Gesetzbuch: „Jeder kann seine Geschäfte mit beschränkter Haftung betreiben, wenn er seinem Geschäftsbetrieb einen besondern Namen giebt und diesem die Worte beifügt „mit beschränkter Haftung“; und wenn er ferner erklärt, 20000 Mark in seinem Geschäftsbetriebe verwenden zu wollen, und versichert, daß er von diesen 20000 Mark 5000 Mark schon bar besitze. Alsdann haftet für die unter dem Namen seines Geschäftsbetriebes eingegangenen Verbindlichkeiten nur dasjenige Vermögen, das aus den für den Betrieb bestimmten 20000 Mark hervorgegangen ist.“

Ist es aber nicht die Absicht, auch jedem Einzelnen den Geschäftsbetrieb mit beschränkter Haftung zu gestatten, dann muß man auch kein Gesetz geben, das unzweifelhaft in diesem Sinne ausgebeutet werden würde. Denn nichts zerstört den Glauben an das Recht mehr, als wenn das Gesetz selbst in handgreiflicher Weise die Mittel darbietet, Mißbrauch damit zu treiben.

Bei dem Gesetze vom 11. Juni 1870 hat man nachträglich eingestehen müssen, daß man von den Wirkungen, die sich daran geknüpft haben, keine Ahnung gehabt habe. Auch bei dem Gesetze vom 18. Juli 1884 sind — nach dem Zeugnis des Ausschusses des Handelstages — die daran geknüpften Hoffnungen zu einem wesentlichen Teile nicht in Erfüllung gegangen. Möchte man sich doch bei einem dritten Gesetze dieser Art nicht ähnlichen Täuschungen hingeben! Vielleicht würden diese die schlimmsten von allen sein.



Der Überfluß an Gerichtsassessoren



Ohl keine höhere Berufsart hat heutzutage Mangel an jungem Nachwuchs, im Gegenteil darf man fast sämtliche Studienfächer als überfüllt bezeichnen; besonders in den meisten Fächern des höhern Staatsdienstes ist die Zahl der Stellenanwärter Legion. Während aber Regierungs-, Forst- und Bergassessoren, Regierungsbaumeister u. s. w. fast durchgehend, sobald sie der Staat beschäftigt, sofort Gehalt bekommen, sind die Gerichtsassessoren in Zeiten der

„Überproduktion,“ wie der jetzigen, gezwungen, jahrelang ohne einen Pfennig Gehalt dem Staate Dienste zu leisten. Die Advokatur ist nachgerade auch derart überfüllt, daß ein wesentlicher dauernder Abfluß nach dieser Seite nicht mehr stattfindet. Der Zustand, daß eine große Zahl von Staatsbeamten, die Anwärter auf etatsmäßige Stellen im höhern Beamtentum sind, Aufgaben solcher Beamtenstellungen mit eigener Verantwortung zu erfüllen haben, ohne dafür irgendwie bezahlt zu werden, ist ein der Justiz und namentlich der preussischen Justiz eigentümlicher Zustand, aber ein Zustand, der mit Recht als ganz ungehörig und beklagenswert nicht erst seit heute und gestern, sondern schon eben so lange bezeichnet worden ist, wie es die Erscheinung des unbezoldeten Assessors giebt. Es ist selbstverständlich, daß die Klagen über diesen Zustand weniger vernehmlich sind und teilweise ganz verstummen, wenn das Angebot an Assessoren geringer oder wenigstens nicht größer als der Bedarf ist — eine Lage, in der sich z. B. die preussische Justizverwaltung in den siebziger Jahren befand —, daß diese Klagen aber wachsen und zunehmen, wenn eine schnelle Steigerung der Assessorenzahl längere Zeit andauert, wie es in Preußen in den sechziger Jahren der Fall war und jetzt wieder seit Mitte der achtziger Jahre in erschreckendem Tempo geschieht. Nirgends vielleicht ist die Gefahr der Entstehung eines gebildeten Proletariats größer als hier, und manche Anzeichen sprechen dafür, daß diese Gefahr auch an den höhern Stellen der Justizverwaltung längst erkannt ist und gewürdigt wird. Dennoch hört man nichts von Mitteln zur Abhilfe, und man muß zugeben, daß es schwer sein mag, solche zu finden. Um so berechtigter wird es erscheinen, wenn Vorschläge hervortreten, die vielleicht geeignet sind, zur Lösung der Schwierigkeiten beizutragen.

Diese Vorschläge gehen, wie vorausgeschickt werden muß, von dem Gedanken aus, daß es ganz unzulässig sein würde, etwa die Wahl des Studiums in irgend einer Weise zu beschränken, daß es ferner ebensowenig zu rechtfertigen wäre, eine Art Abschreckungsverfahren einzuführen durch noch weitere Verringerungen der Aussichten für eine Anstellung im höhern Justizdienst, daß aber andererseits dem Staate nicht zugemutet werden darf, mehr etatsmäßige Stellen zu schaffen, als das Bedürfnis erfordert. Der einzige gangbare Weg, dessen Betreten weder politische, noch sittliche, noch auch zwingende finanzielle Gründe hindern, ist vielmehr — und das ist die Überzeugung, auf der die folgenden Darlegungen beruhen — die Einführung einer, wenn auch vielleicht geringen Besoldung der vom Staate nach bestandner Staatsprüfung beschäftigten Gerichtsassessoren. Die Schwierigkeit, die bei einer solchen Einrichtung zu lösen ist, ist aber eine doppelte: einmal die Beschaffung eines einigermaßen ausreichenden Arbeitspensums für diese besoldeten Assessoren, zweitens die Vermeidung einer zu großen finanziellen Belastung der Staatskasse.

Die Neuschaffung etatsmäßiger Stellen, die immerhin eine kleine Hilfe

bringen würde, sollte nicht in dem Maße von der Hand gewiesen werden, wie es thatsächlich in der preußischen Justizverwaltung in großem Umfange geschieht; es sei nur an die „ständigen Hilfsarbeiter“ erinnert, deren es bei den Staatsanwaltschaften eine recht erkleckliche Zahl giebt, und an die auch nicht ganz verschwindende Zahl kommissarischer Hilfsarbeiter, die bei Staatsanwaltschaften und Landgerichten vorhanden sind und immer wieder „auf ein weiteres Jahr“ bewilligt werden. In allen solchen Fällen, vor allem bei den „ständigen Hilfsarbeitern“ der Staatsanwaltschaften, ist es ganz klar, daß es sich um ein dauerndes Bedürfnis handelt, das durch Schaffung der entsprechenden etatsmäßigen Stellen befriedigt werden sollte. Die hierdurch entstehende Abhilfe würde aber nur geringfügig sein und das Problem dadurch nicht befriedigend gelöst werden. Der Vorschlag, der hier gemacht werden soll, ist vielmehr folgender.

Nach § 63 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze können die Geschäfte des Amtsanwalts von dem Justizminister außer einem Staatsanwalt auch einem Gerichtsassessor oder einem Referendar übertragen werden, und nur „insoweit diese Befugnis nicht zur Anwendung kommt,“ wird durch den Oberstaatsanwalt ein Amtsanwalt ernannt. In der Praxis hat sich nun schon seit dem 1. Oktober 1879 die Sache so gestaltet, daß der Justizminister von seiner Befugnis nur äußerst selten Gebrauch macht, daß also fast in allen Fällen der Oberstaatsanwalt den Amtsanwalt ernennt, dessen Person keinerlei bestimmten gesetzlichen Erfordernissen zu genügen braucht. In der großen Mehrzahl der Fälle wird überdies von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Amt des Amtsanwalts nach § 64 a. a. O. den Vorstehern der Gemeindeverwaltungen zu übertragen. Wenn nun die Übertragung der Amtsanwaltsgeschäfte an einen Gerichtsassessor die Regel bildete (man könnte nach der Fassung des Gesetzes sogar vermuten, daß sich der Gesetzgeber die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt als den Ausnahmefall gedacht habe), so würde dadurch die Möglichkeit gegeben sein, eine sehr große Menge von Gerichtsassessoren gegen Bezahlung im Staatsdienste zu beschäftigen. In Zeiten des Mangels an Gerichtsassessoren würde die Möglichkeit der Bestellung von Referendaren in geeigneten Fällen helfen können, nötigenfalls aber das Zurückgreifen auf die „Vorstehern der Gemeindeverwaltungen.“ Dieses nach der Gesetzgebung zweifellos mögliche Verfahren soll nun daraufhin geprüft werden, ob es dazu dienen könnte, die Erscheinung des unbesoldeten Assessors im großen und ganzen zu beseitigen, ohne an dem Fehler zu leiden, daß der besoldete Assessor zu wenig beschäftigt wäre, und ohne auch dem Staatsfiskus zu große finanzielle Opfer aufzuerlegen. Selbstverständlich wird auch erwogen werden müssen, ob für die Amtsanwaltschaft die vorgeschlagene Einrichtung nützlich oder schädlich wirken würde.

Daß bei den kleinern — zumal bei den nur mit einem oder zwei Richtern

besezten — Amtsgerichten die Geschäfte des Amtsanwalts in ihrem jetzigen Umfange keine ausreichende Thätigkeit für einen Assessor bilden, kann nicht zweifelhaft sein; werden diese Geschäfte doch von den jetzigen Amtsanwälten meist nebenbei besorgt und dürften in vielen Fällen ein durchschnittliches Arbeitspensum von einer Stunde täglich nicht übersteigen. Es ist aber sehr gut möglich, den Geschäftskreis des Amtsanwalts durch Zuweisung anderer als der bisherigen Aufgaben wesentlich zu erweitern, und es würde dies um so weniger bedenklich sein, wenn sich das Amt grundsätzlich in den Händen einer zum Richteramt geeigneten Persönlichkeit befände. Im einzelnen wäre die Ausdehnung des Geschäftskreises vielleicht in folgenden drei Richtungen zu empfehlen. Erstens könnten die Amtsanwälte als Vorsteher der jetzt amtsgerichtlichen Gefängnisse und zugleich — was allerdings die Aufhebung des Absatzes 2 des § 483 der Strafprozeßordnung voraussetzen würde — als Strafvollstreckungsbehörde in den Fällen thätig sein, wo jetzt in Preußen die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen ist. Sollte die letztere Anordnung, weil sie, wie bemerkt, erfordern würde, daß die „Klink“ der Reichsgesetzgebung in Bewegung gesetzt würde, nicht angemessen erscheinen, so würde doch der Amtsanwalt schon als Gefängnisvorsteher den Amtsrichter angemessen entlasten. Als „angemessen“ ist gerade diese Entlastung um deswillen zu bezeichnen, weil die Übertragung des Amtes des unter den Oberstaatsanwalt gestellten Gefängnisvorstehers an den unabhängigen Amtsrichter an sich eine innerlich widerspruchsvolle, nicht wünschenswerte Einrichtung ist.

Zweitens würde es ein nicht ohne weiteres von der Hand zu weisender Gedanke sein, an Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die des Amtsgerichts, also den Amtsanwalt, zur Registerbehörde zu bestellen. Dies dürfte sich um so mehr empfehlen, als schon wiederholt die Frage erörtert worden ist, ob die Strafregister wegen ihrer unvermeidlichen Ausdehnung nicht aus praktischen Gründen einer Behörde zu überlassen seien, die für einen kleinern Bezirk, als den oft recht bedeutenden des Landgerichts, bestellt ist.

Drittens endlich ließe sich sehr wohl eine Verwendung der Amtsanwälte als vernehmender Behörden im strafrechtlichen Vorverfahren denken. Selbst wenn man ihnen keine Zwangsbefugnisse für die Ladung und die Zeugnisablegung beilegen wollte, wie sie die Gerichte haben, würden doch durch eine solche Einrichtung sowohl Polizeibehörden wie Amtsgerichte entlastet werden. Die Polizeibehörden — besonders die ländlichen, wie im Geltungsbereiche der neuern Verwaltungsgefetze die Amtsvorsteher, aber auch die kleinern städtischen Polizeiverwaltungen — empfinden die ihnen obliegende Erledigung der vielen Requisitionen der Staatsanwaltschaft häufig als eine schwere Belastung (eine Umfrage in dieser Richtung bei den betreffenden Behörden würde die Richtigkeit dieser Annahme vielleicht in überraschendem Maße bestätigen!), was in nicht seltenen Fällen dazu führt, daß die durch ihre andern Amtsgeschäfte

vollauf in Anspruch genommenen Polizeiverwalter gerade diese Seite ihrer Thätigkeit, insbesondere die Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen, mehr oder weniger ihren Polizei- oder Amtssekretären überlassen. Würden also die Polizeibehörden der Regel nach von diesen Geschäften befreit, so würde das sicherlich auch im sachlichen Interesse liegen, und gerade die Übertragung an Amtsanwälte, die der Klasse der Gerichtsassessoren angehören, würde recht zweckdienlich sein. In sehr vielen Fällen würde dann auch von jeder richterlichen Vernehmung im Vorermittlungsverfahren abgesehen werden können, was wieder den Amtsgerichten manche Arbeit ersparen würde, die sie jetzt bloß deshalb erledigen müssen, weil — namentlich aus den erwähnten Ursachen — die Polizeibehörden nicht durchgängig hinreichende Sicherheit für sachgemäße Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungserfuchen bieten. Der zur Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen im Vorverfahren berufene Amtsanwalt würde nach diesem Vorschlage sowohl in den Sachen, in denen er selbst als Anklagebehörde zum Einschreiten berufen ist, thätig sein, als auch auf Anordnung seines vorgesetzten ersten Staatsanwalts und auf Ersuchen anderer Staats- und Amtsanwaltschaften.

Es ist ohne weiteres klar, daß der Amtsanwalt, der neben seinen jetzigen Geschäften noch die drei eben erörterten zu übernehmen hätte, auch eines Büreaus und einer Kanzlei bedürfen würde, und daß ihm auch bei den kleinsten Amtsgerichten wenigstens ein Büreaubeamter und ein Kanzlist zur Seite stehen müßte (zumal da dann auch bei den Amtsgerichten den Amtsanwälten alle die Büreaugeschäfte obliegen müßten, die die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten besorgen, vor allem das Ladungs- und Zustellungswesen), sowie daß bei einer größern Zahl umfanglicherer Amtsgerichte mehrere Amtsanwälte zu bestellen sein würden. Dennoch dürften die Kosten dafür nicht so groß sein, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Auch jetzt erhalten die Amtsanwälte Gehalt. Mag dieser auch im Durchschnitt viel niedriger sein, als die Summe, die der Assessor als Amtsanwalt erhalten müßte — die doch wohl nicht unter 120 bis 150 Mark monatlich betragen dürfte —, so steht dieser Mehraufwendung sicherlich eine Ersparnis gegenüber, die sich darin äußern dürfte, daß ein Bedürfnis nach Vermehrung der Amtsrichterstellen weniger häufig hervortreten würde, als dies sonst der Fall sein müßte; in dieser Beziehung würde die Entlastung der Amtsrichter von den Geschäften als Gefängnisvorsteher und — in großem Umfange wenigstens — als „Ermittlungsrichter“ auf die Dauer nicht ohne Einfluß bleiben können. Was dagegen die Kosten für Bureau- und Kanzleikräfte betrifft, so würden sie voraussichtlich reichlich aufgewogen werden durch Ersparung solcher Kräfte bei den Amtsgerichten und auch (wegen des Wegfalls der Registerführung) bei den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften.

Selbstverständlich soll das Gefagte nicht ein Versuch sein, die durch die

gemachten Vorschläge ohne Zweifel entstehenden dauernden Mehrkosten wegzubeweisen, denn natürlich kann der Staat, wenn er plötzlich über tausend bisher unbefoldete Beamte besoldet, das nicht ohne dauernde Mehraufwendungen durchführen; es soll aber gezeigt werden, daß diese Mehrkosten geringer sind, als sie wahrscheinlich angeschlagen werden, wenn bei einem solchen Anschlage z. B. der Wegfall anderer Staatsausgaben (wie im vorliegenden Vorschlage der Besoldungen der jetzigen Amtsanwälte) nicht in Aussicht genommen wird. Daß ein jährlicher Mehraufwand von einigen hunderttausend Mark in den Kauf genommen werden müßte, halten wir für ebenso sicher, wie daß weiten Kreisen dieser Mehraufwand nicht zu groß erscheinen würde, wo es gilt, eine Art Ehrenpflicht des Staates zu erfüllen, Beamte, deren Dienste er in Anspruch nimmt, zu bezahlen und einer wachsenden sozialen Gefahr vorzubeugen.

Schließlich bleibt noch zu erörtern, ob die Einrichtung der Amtsanwaltschaft sachlich die vorgeschlagene Änderung vertragen würde. Die Annahme, daß in den Händen zum Richteramt geeigneter Assessoren sowohl die jetzigen anklagebehördlichen Aufgaben der Amtsanwälte, als auch die Vorsteherschaft kleiner Gefängnisse, die Aufsicht über das Strafregisterwesen und die Vernehmungsthätigkeit im strafprozessualischen Vorverfahren voraussichtlich sachgemäß und zweckdienlich erledigt werden würden, wirdfüglich nicht zu begründeten Zweifeln Anlaß geben. Das einzig bedenkliche könnte der voraussichtlich häufigere Wechsel in der Person der Amtsanwälte sein. Immerhin wird aber ein mit der Amtsanwaltschaft betrauter Assessor durchschnittlich mindestens ein Jahr — in Zeiten der „Hochflut,“ wie jetzt, meist viel länger — in derselben Stellung bleiben, und das dürfte genügen, eine sachliche Gefährlichkeit des häufigeren Personenwechsels in diesen immerhin nicht sonderlich schwierigen Stellungen auszuschließen. Amtsräume für die vergrößerten Amtsanwaltschaften würden ebenfalls infolge der Entlastung der Amtsgerichte in deren Diensträumen fast überall ohne Schwierigkeit zu beschaffen sein.

Soweit unsere Vorschläge. Denkt man sie sich durchgeführt, so würde der „unbefoldete Assessor“ zu vieler Freude und niemandes Leide aus der preussischen Justizverwaltung verschwinden, und der dienstliche Beschäftigungsgang eines Aspiranten des Richter- oder Staatsanwaltsamtes würde dann der sein, daß er sofort oder doch sicherlich sehr bald nach der Staatsprüfung zum Amtsanwalt mit 150 Mark monatlichem Gehalt bestellt würde (jeder Assessor würde natürlich unbedingt zur Übernahme solcher Stellung verpflichtet sein) und als älterer Assessor zur kommissarischen Verwaltung einer Richter- oder Staatsanwaltsstelle oder zu der Stellung eines „ersten Amtsanwalts“ bei einem größern Amtsgericht gelangen und dann höhern Gehalt beziehen würde. Die „Anciennität“ würde sehr gut darin zu beobachten sein, daß immer gerade die ältesten Assessoren die Kommissorien mit den höhern Gehaltsätzen erhalten würden.

Bedenkt man, daß nach diesem Vorschlage weit über tausend Assessoren als Amtsanwälte ausreichende Thätigkeit und auch allenfalls genügende Bezahlung erhalten würden, so dürfte anzuerkennen sein, daß mit einer derartigen Neuerung einem vielbeklagnen Notstande wesentlich abgeholfen sein würde. Bei großem Sinken der Assessorenzahl (wenn es wirklich trotz eines solchen Verzichts auf alle „Abschreckungsmaßregeln“ eintreten sollte) würde es, wie schon erwähnt, stets möglich sein, in geeigneten Fällen auf Referendare, übrigens aber auf die Vorsteher der Gemeindeverwaltungen oder andre geeignete Persönlichkeiten (die sich trotz der vermehrten Thätigkeit der Amtsanwälte wegen der verbesserten Bezüge leicht finden würden) zeitweilig zurückzugreifen. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß das Umgekehrte, ein noch höheres Anwachsen der Assessorenzahl, bei dem auch die vorgeschlagne Neueinrichtung keinen genügenden Schutz vor der Wiederkehr des „unbesoldeten“ böte, nicht gerade wahrscheinlich ist, weil die 150 Mark Monatsgehalt immerhin kein allzugroßes Lockmittel sein würden, namentlich wenn ein langjähriges Verweilen in solchem Gehaltsfuge drohte. Sollte dennoch ein solches Wachstum eintreten, so würde die Staatsregierung doch das Bewußtsein haben, wenigstens das Mögliche gethan zu haben, und dann vielleicht darauf verzichten, von Beamten, die der Staat nicht bezahlen kann, Dienste zu fordern.



Die kritische Schreckensherrschaft



In diesem und dem folgenden Jahre können Leute, denen daran liegt, die Säkularfeier der glorreichen Schreckensherrschaft in Frankreich begehen und die wüßte Orgie von blutigen Greueln, sinnloser Wütereie und schmutziger Narrheit zum tausendstenmale als „historische Notwendigkeit“ erweisen und verkaufen. Im ganzen werden sie nichts mehr an der Erkenntnis ändern, daß der vielverherrlichte Schrecken, samt Wohlfahrtsauschuß, Revolutionstribunal und Guillotine, die brutalste Vergewaltigung der ungeheuern Mehrheit eines Volkes durch eine Rotte kurzfristiger Fanatiker und ruchloser Gesellen, ein hirnloser wilder Wutlauf aller niedrigen Instinkte gewesen ist, bei dem nur das eine erstaunlich bleibt, daß er zwei Jahre ertragen wurde. Die starrkrampf-ähnliche Hilflosigkeit der Millionen gegenüber der frechsten Tyrannei weniger Tausende bleibt nach allen Erklärungsversuchen ein psychologisches Rätsel,